

Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: K 32/23

Kaufbeuren, 28.07.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 23.09.2025	09:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Kaufbeuren, Ganghofer- str. 9 u. 11, 87600 Kaufbeuren

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren von Kaufbeuren

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Kaufbeuren	879/52	Wohn- und Geschäftshaus mit Garage, Hofraum, Garten	Neugablonzer Str. 39	0,0187	14626
2	Kaufbeuren	879/91	Weg	Bei der Neugab- lonzer Straße	0,0026	14626

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienhaus mit gewerblichen Räumen im Erdgeschoss; zwei Obergeschosse und teilaus-
gebautes Dachgeschoss; voll unterkellert; Kellergarage;

Gewerbefläche EG: 14,46 m²; Wohn-/Nutzfläche 1. OG: 55,16 m²; Wohn-/Nutzfläche 2. OG:

54,79 m²; Wohn-/Nutzfläche DG teilausgebaut: ca. 20 m²; Nutzfläche Keller: 120,63 m²;

Baujahr: ca. 1960; Anbau, Erweiterung des Kellergeschosses und Dachbodenausbau: ca. 1970;
kleinere Modernisierungen: ca. 1980;

Wasserschaden am Flachdach wertmindernd mit - 10.000 € berücksichtigt;

Kostenaufwand für Beseitigung des angenommenen Leichengeruchs wertmindernd mit -
50.000 € berücksichtigt;

Risikoabschlag wegen angenommener defekter Gasleitung in Höhe von - 40.000 €;

Verkehrswert:

220.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Wegfläche; führt zur Kellergarage bzw. zu den Kellerräumen des Wohn- und Geschäftshauses auf Flst. 879/52;

Verkehrswert: 936,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.